

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 16. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

zum Thema:

**Porno-Skandal in Schleife (Sachsen) – Gefährden von der Amadeu Antonio  
Stiftung unterstützte linksextreme Aktivisten auch in Berlin minderjährige  
Schüler?**

und **Antwort** vom 27. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25835

vom 16. April 2026

über Porno-Skandal in Schleife (Sachsen) – Gefährden von der Amadeu Antonio Stiftung unterstützte linksextreme Aktivisten auch in Berlin minderjährige Schüler?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach aktuellen Medienberichten über einen Vorfall an einer Schule im sächsischen Schleife, bei dem Minderjährigen im Rahmen eines externen Schulprojekts mutmaßlich ungeeignetes bis pornografisches Material präsentiert worden sein soll, stellt sich auch für Berlin die Frage, ob die bestehenden Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an Schulen ausreichend sind. Von besonderem Interesse ist dabei, wie externe Träger, Referenten und Projektpartner geprüft, beaufsichtigt und im Fall möglicher Verstöße gegen Kinderschutz- und Jugendschutzstandards kontrolliert werden.

1. Sind dem Senat aus Berlin seit 2020 Fälle bekannt geworden, in denen Schülerinnen oder Schülern im Rahmen schulischer Veranstaltungen, Projektwochen, Workshops oder sonstiger schulbezogener Angebote durch externe Referenten, Träger oder Kooperationspartner pornografische, sexualisierte oder sonstige nicht altersgerechte Inhalte gezeigt, ausgehändigt oder in anderer Form zugänglich gemacht wurden, und wenn ja, bitte nach Jahr, Bezirk, Schulart, Klassenstufe, Träger und Art des Vorfalls aufschlüsseln?

2. In wie vielen Fällen wurden dem Senat, den Bezirken, den Schulaufsichtsbehörden, den Schulen oder anderen zuständigen Stellen seit 2020 im Zusammenhang mit externen schulischen Angeboten Beschwerden, Verdachtsmeldungen, Gefährdungshinweise, disziplinarische Vorgänge oder Strafanzeigen wegen möglicher Kindeswohlgefährdung oder Verstöße gegen Jugendschutz- beziehungsweise Kinderschutzstandards bekannt?

Zu 1. und 2.: Dem Senat sind keine derartigen Vorfälle bekannt.

3. Welche verbindlichen Vorgaben gelten in Berlin für die Auswahl, Prüfung, Beauftragung und Beaufsichtigung externer Referenten, Projektträger und Kooperationspartner an Schulen, insbesondere im Hinblick auf die vorherige Prüfung von Materialien, die Altersangemessenheit von Inhalten, die Information der Erziehungsberechtigten, die Anwesenheit von Lehrkräften sowie Dokumentations- und Meldepflichten?

Zu 3.: Nach § 7 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) gestaltet und organisiert jede Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig und in eigener Verantwortung. Schulen arbeiten gemäß § 5 SchulG im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit außerschulischen Einrichtungen, Vereinen, Projekten, Initiativen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich positiv auf die Lebenssituation und auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

§ 16 Abs. 1 SchulG regelt die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien. Schulbücher, digitale Bildungsmedien und andere Unterrichtsmedien dürfen an einer Schule nur eingesetzt werden, wenn sie den Rechtsvorschriften entsprechen, mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind, nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen sowie kein geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein aufgrund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes Verständnis fördern.

Die in § 51 SchulG enthaltenen Regelungen über die Aufsichtspflicht werden für die öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in der „Ausführungsvorschrift Aufsicht“ (AV Aufsicht) konkretisiert. Die Aufsicht wird von den Lehrkräften und den pädagogischen und nicht-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen. In § 2 Abs. 3 AV Aufsicht ist geregelt, dass im Falle einer Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen oder freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die beauftragten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsichtspflichtig sind. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht müssen vertraglich vereinbart werden.

4. Ist nach Auffassung des Senats sichergestellt, dass bei schulischen Angeboten externer Träger in Berlin jederzeit ein wirksamer Schutz minderjähriger Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden, sexualisierten oder pornografischen Inhalten gewährleistet ist, und falls nein, an welchen Stellen sieht der Senat Defizite?

Zu 4.: Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 3 sieht der Senat hier keine Defizite. Zudem sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 SchulG alle öffentlichen Schulen verpflichtet, ein institutionelles Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erarbeiten und dieses kontinuierlich weiterzuentwickeln. Diese Schutzkonzepte sind Teil des Schulprogramms und somit Teil der Grundlage, auf der schulische Bildungs- und Erziehungsziele verwirklicht werden.

5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob Berliner Schulen, Senatsverwaltungen, Bezirke oder sonstige öffentliche Stellen seit 2020 mit der Amadeu Antonio Stiftung oder mit durch diese Stiftung geförderten, mitfinanzierten, vermittelten oder unterstützten Projekten im schulischen Bereich zusammengearbeitet haben; bitte nach Jahr, Schulart, Bezirk, Projektbezeichnung, Thema, Finanzierungsart und Förderhöhe aufschlüsseln?

Zu 5.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Schulen im besagten Zeitraum mit der Amadeu Antonio Stiftung zusammengearbeitet haben.

6. Sind dem Senat im Zusammenhang mit Angeboten der Amadeu Antonio Stiftung oder mit durch diese geförderten, unterstützten oder vermittelten Projekten an Berliner Schulen seit 2020 Beschwerden, Beanstandungen, Elternproteste, aufsichtsrechtliche Prüfungen, Abbrüche von Veranstaltungen oder Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Kinderschutz-, Jugend- oder Neutralitätsanforderungen bekannt geworden, und wenn ja, welche?

Zu 6.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Verfahren gelten in Berlin, wenn während oder nach einer schulischen Veranstaltung mit externen Anbietern der Verdacht entsteht, dass Schülerinnen oder Schüler einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt wurden, insbesondere hinsichtlich Sofortmaßnahmen, Unterrichtung der Eltern, Einschaltung der Schulaufsicht, Dokumentation, Zusammenarbeit mit Jugendamt und Polizei sowie Nachsorge für betroffene Minderjährige?

Zu 7.: Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen an Schulen greifen die Notfallpläne für Berliner Schulen (3. Auflage, 2024). Die Notfallpläne dienen als verbindliche Handreichung und Orientierungshilfe für schulische Krisenteams, um in kritischen Situationen sicher und strukturiert handeln zu können. Zusätzliche Ergänzungsblätter der Notfallpläne bieten weiterführende Informationen zu Konfliktbearbeitung, Aufsichtspflicht, Selbstfürsorge für Pädagoginnen und Pädagogen sowie juristischen Aspekten. Die Einrichtung von Krisenteams ist an allen öffentlichen Schulen gemäß § 74a SchulG verpflichtend. Die Krisenteams sind für die Gewalt- und

Krisenprävention, für die Umsetzung von Interventionsmaßnahmen im Akutfall sowie die Nachsorge zuständig. Die „Ausführungsvorschriften für das Handeln bei schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen in Schulen“ (AV Gewalt, Notfälle und Krisen) sind die rechtliche Grundlage, die das Vorgehen von Berliner Schulen bei Ereignissen in Zusammenhang mit Gewaltvorkommnissen, Notfällen und Krisen regeln und die Aufgaben der schulischen Krisenteams konkretisieren.

8. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um den Kinderschutz bei externen Angeboten an Berliner Schulen weiter zu stärken, insbesondere hinsichtlich verbindlicher Prüfstandards für Inhalte und Träger, klarer Zuständigkeiten, verpflichtender Anwesenheit schulischer Aufsichtspersonen, Beschwerdewegen für Eltern und Schüler sowie einer systematischen Erfassung vergleichbarer Vorfälle?

Zu 8.: Die bestehenden schulischen Strukturen und Maßnahmen werden hierzu als ausreichend erachtet.

Berlin, den 27. April 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie